

RS Vwgh 1988/9/20 88/04/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §51 Abs5;

Rechtssatz

Darauf, ob in Ansehung eines rechtzeitig ergangenen Berufungsbescheides ein Fall des§ 62 Abs 4 AVG vorliegt und gegebenenfalls, wann ein Berichtigungsbescheid ergeht, hat § 51 Abs 5 VStG keinen tatbestandsmäßigen Bezug, und zwar auch für den Fall nicht, dass es sich um einen die Bezeichnung der belangten Behörde betreffenden Fehler handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040023.X01

Im RIS seit

20.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at